

Friedrich I., Otto IV., Friedrich II. und Heinrich VII.) in dem genannten zeitgenössischen, aber erst 1999/2001 gedruckten Werk inspiriert hat. R. S.

-----

Bryan CARELLA, *The Earliest Expression for Outlawry in Anglo-Saxon Law*, *Traditio* 70 (2015) S. 111–143, findet diese in dem Kapitular der päpstlichen Legaten des Jahres 786 (MGH Epp. 4 S. 19–29), das wahrscheinlich durch Alkuin verfasst wurde. Die dort verwendete Formel *utroque iure carere* kann kaum anders verstanden werden als „exkommuniziert und geächtet werden“ und wäre damit nicht nur der erste Beleg für die Ächtung als Strafe im angelsächsischen Recht (erst seit dem 10. Jh. in den Gesetzbüchern institutionalisiert), sondern auch für das Zusammenspiel von geistlicher und weltlicher Macht bei der Rechtsprechung. V. L.

Gianluca RACCAGNI, *When the Emperor Submitted to his Rebellious Subjects: A Neglected and Innovative Legal Account of the Peace of Constance, 1183*, *The English Historical Review* 131 (2016) S. 519–539, untersucht die Rezeption des Friedens zwischen Friedrich Barbarossa und den lombardischen Städten bei dem Bologneser Juristen Odofredus Denari († um 1265).

K. N.

Steven BEDNARSKI, *Curia. A Social History of a Provençal Criminal Court in the Fourteenth Century* (Collection „Histoire et sociétés“) Montpellier 2013, Presses Univ. de la Méditerranée, 226 S., 1 Karte, Tab., ISBN 978-2-84269-970-3, EUR 28. – Ein besonders gut überlieferter Bestand ma. Gerichtsaufzeichnungen entstammt der provenzalischen Kleinstadt Manosque. Diese hervorragende Überlieferung von 25 cartularia, die insgesamt 1453 Kriminalprozesse über einen Zeitraum von ca. 60 Jahren (1340–1403 mit Unterbrechungen) dokumentiert, wird von B. unter einem neuen und vielversprechenden Forschungsansatz untersucht, indem er das Wirken des Gerichts in seinem sozialen Kontext betrachtet. In einer Kombination von anthropologischen „bottom-up“ und rechtshistorischen „top-down“ Studien und untermauert mit statistischen Daten versucht er zu ermitteln, aus welchen Gründen die Bürger sich an das Gericht wandten und wie das Gericht in gesellschaftliche Konflikte und Konfliktlösungsstrategien eingebunden war. Im ersten Kapitel (S. 37–56) werden die Stadt Manosque und ihr Gericht in den historischen, politischen und kulturellen „Landschaften“ der Provence verortet. Das Verhältnis zwischen dem grundherrschaftlichen Gericht und der kommunalen Stadtreiherung wurde 1235 durch ein *Instrumentum compositionis super maleficiis* geregelt, in dem die Strafmaßnahmen für bestimmte Verbrechen festgelegt wurden. Dieses Abkommen verwendet B. im folgenden als Rechtsrahmen für die Auswertung der Quellen. Das Gericht selbst und die kommunikative Inszenierung von Gerichtsbarkeit als ein „spectacle of justice“ sind Gegenstand des zweiten Kapitels (S. 57–88). Die wohl auf dem öffentlichen Platz vor dem Palast des Administrators gehaltenen Gerichtssitzungen präsentierten einer